



N i e d e r s c h r i f t
über die 92. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 17. Juni 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/6563](#)

Unterrichtung..... 7

Aussprache 8
- 2. Veräußerung der Landesliegenschaft 91er-Straße 4 in Oldenburg mit gleichzeitigem Erwerb der angemieteten Liegenschaft Stubbenweg 42**

Antrag der Landesregierung - [Drs. 18/6575](#)

Beratung..... 11

Beschluss..... 14
- 3. Verkauf von rund 8,9 ha domänenfiskalischer Acker- und rund 0,3 ha Wegefläche an das Unternehmen NeuConnect Deutschland GmbH, Berlin, zur Errichtung eines Konverters im Stadtgebiet Wilhelmshaven, Stadtteil Fedderwarden**

Antrag der Landesregierung - [Drs. 18/6700](#)

Beratung..... 15

Beschluss..... 15

4. Vorlagen

Vorlage 250 (MF) - Haushaltsplan 2019; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 37 in den Erläuterungen) JVA Vechta, Neubau Küche, 1. BA (Landeskonzept zur Verpflegung im Nds. Justizvollzug)..... 17

Vorlage 252 (MF) - Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus 17

Vorlage 253 (MF) - Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0301; 0401; 0406; 0613; 0701) 18

Vorlage 254 (MF) - Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus 18

5. Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung

Unterrichtung 19

Aussprache..... 21

6. Terminangelegenheiten..... 25

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

Beginn der Mitberatung..... 27

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Jörn Domeier (i. V. d. Abg. Frauke Heiligenstadt) (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
7. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
8. Abg. Christian Fühner (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Christian Grascha (FDP)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.20 Uhr bis 12.42 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 90. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/6563](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 26.05.2020

federführend: AfHuF

mitberatend: AfWuK

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Owcarz** (MWK) führte Folgendes aus:

In der heutigen Sitzung möchten wir Ihnen in gewohnter Art und Weise über die Prüfergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hinsichtlich des Haushaltes der SBK und des Wirtschaftsplanes der Klosterkammer berichten. Ergänzend dazu würde ich gern kurz zu den wichtigsten Grundfakten der jeweiligen Pläne ausführen.

Vorab das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen:

Beide Einrichtungen sind von unterschiedlichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft worden. Diese haben übereinstimmend zu den jeweiligen Plänen Folgendes festgestellt:

Die Abschlüsse entsprechen den geltenden Vorschriften. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Nach den Wirtschaftsprüfern bestehen damit keine Einwendungen gegen die Ordnungsgemäßheit der Jahresabschlüsse. Die entsprechenden Berichte liegen Ihnen vor.

Vorab noch zu Erinnerung: Bei den Vermögen der Stiftungen handelt es sich nicht um Landesvermögen. Erträge, die für die stiftungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden können, werden vorwiegend durch Erbbauzinsen und Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erzielt.

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, übt über beide Einrichtungen lediglich die Rechtsaufsicht aus.

Zum Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat hinsichtlich des Grundstockvermögens der Stiftung, das zu erhalten die Stiftung verpflichtet ist, festgestellt, dass es in seinem Bestand vollständig erhalten geblieben ist. Es beträgt am 31. Dezember 2018 465 Mio. Euro und ist damit so hoch wie am 31. Dezember 2017.

Die Erträge haben sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr leicht - um 5,3 Mio. Euro - erhöht. Der AHK erwirtschaftete 2018 Erträge in Höhe von rund 45,8 Mio. Euro.

Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben - nämlich für Leistungsverpflichtungen und die Vergabe von Zuwendungen - verblieben nach Abzug der Aufwendungen (z. B. für Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen) rund 12,9 Mio. Euro. Davon sind rund 8 Mio. Euro für Leistungsverpflichtungen - z. B. der Unterhalt der Calenberger und Lüneburger Klöster, die Baulast von Kirchen und Amtsgebäuden - verwendet worden. Rund 3,3 Mio. Euro standen insbesondere für Zuwendungen für kirchliche, schulische bzw. Bildungszwecke und mildtätige bzw. soziale Zwecke zur Verfügung.

Zur Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz:

Hier gibt es drei Teilvermögen, die jeweils einzeln durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Zum - größten - Teilvermögen Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds:

Das Vermögen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds betrug zum Jahresabschluss 2018 rund 200 Mio. Euro. Er verzeichnete im Haushaltsjahr 2018 Einnahmen in Höhe von 9,8 Mio. Euro. Circa 1,1 Mio. Euro standen 2018 - nach Abzug der Leistungsverpflichtungen, insbesondere Aufwendungen für die Erhaltung historischer Bauten - für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zur Verfügung.

Davon entfielen ca. 370 000 Euro auf Zuschüsse für kirchliche Zwecke, ca. 170 000 Euro auf Zuschüsse für soziale Zwecke, ca. 200 000 Euro auf Zuschüsse für kulturelle Zwecke, ca. 326 000 Euro auf Zuschüsse für Großprojekte und ca. 42 000 Euro wurden für Stipendien, Förderpreise und Veranstaltungen ausgegeben.

Zum Teilvermögen Braunschweig-Stiftung:

Das Vermögen der Braunschweig-Stiftung betrug zum Jahresabschluss 2018 rund 80 Mio. Euro. Die Braunschweig-Stiftung verzeichnete im Haushaltsjahr 2018 Einnahmen in Höhe von ca. 4 Mio. Euro. Rund 920 000 Euro standen - nach Abzug des Verwaltungs- und Sachaufwands - für stiftungsgemäße Ausgaben zur Verfügung. Aufgeteilt wird die Summe nach Stiftungsvorgaben zur Förderung des Staatstheaters Braunschweig, der Technischen Universität Braunschweig und des Landesmuseums im Verhältnis 40 : 40 : 20.

Zum Teilvermögen „Übriges Stiftungsvermögen und die Verwaltung der Sonderaufgaben der Stiftung Braunschweigerischer Kulturbesitz“:

Dieses Teilvermögen betrug zum Jahresabschluss 2018 rund 5 Mio. Euro und verzeichnete im Haushaltsjahr 2018 Einnahmen in Höhe von ca. 370 000 Euro. Diese werden zukünftig satzungsgemäß wie folgt verteilt: Zu 44,44 % sollen das Herzzentrum des Städtischen Klinikums Braunschweig, zu 22,22 % das Staatstheater Braunschweig, zu 22,22% das Städtische Museum Braunschweig und zu 11,11% die Kirchengemeinde Hondelage gefördert werden.

Aussprache

Abg. **Frank Henning** (SPD): Ich habe drei Nachfragen.

Erstens. Beim SBK gibt es ja drei Teilvermögen. Bei den Teilvermögen „Übriges Stiftungsvermögen“ und „Braunschweigerischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds“ wird darauf hingewiesen, dass dort Landesbeamte tätig sind, die aber alle von den jeweiligen Stiftungen aus den Erträgen der Stiftungen bezahlt werden.

Beim Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Braunschweig-Stiftung wird unter der Nr. 4.3.2.2 - Belegschaft - darauf hingewiesen, dass die anfallenden Personalkosten in vollem Umfang vom Land getragen werden. Warum trägt hier das Land die Personalkosten, während bei den anderen Teilvermögen das Personal aus den Stiftungserträgen finanziert wird?

Zweitens. Beim Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Übrigen Stiftungsvermögens wird mit Blick auf die Stiftung Nebes darauf verwiesen, dass zehn Beamte und neun Angestellte

mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens beschäftigt sind und diese Stellen sich aus den Erträgen finanzieren sollen. Allerdings sind in der Gewinn- und Verlustrechnung keine Personalkosten aufgeführt. Dazu bitte ich um Erläuterung.

Drittens. Im Prüfbericht zum AHK steht, dass die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Eigentum des AHK stehenden 3 900 Kunstgegenstände als Gegenstand des Stiftungszwecks nicht veräußerbar und daher mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bilanziert seien. Es stellt sich die Frage, ob es nach HGB gerechtfertigt ist, hier 1 Euro anzusetzen, oder ob hier nicht doch der Verkehrswert der Vermögensgegenstände ermittelt werden sollte.

MR **Owcarz** (MWK): Zu Ihrer letzten Frage: Beim AHK erfolgt gerade eine Umstellung auf einen Wirtschaftsplan. Bisher gilt im Grunde die Haushaltslogik. Deswegen ist eine Bewertung der Kunstgegenstände noch nicht vorgenommen worden.

Da die Prüfberichte eine Analogie haben sollen, wurde dieser Wert von 1 Euro eingefügt, um in diesem Ausschuss überhaupt beide Einrichtungen vorstellen zu können. Von daher gehe ich davon aus, dass 2022/2023, wenn das neu aufgesetzt wird, eine entsprechende Bewertung vorgenommen wird.

Die ersten beiden Fragen nehme ich mit und werde die Antworten schriftlich nachliefern.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich habe drei Fragen zum Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Erstens. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gab es ja die Möglichkeit der Aussetzung von Mietzahlungen für besonders betroffenen Personen bzw. Unternehmen. Wie ist die Klosterkammer mit solchen Fällen in Bezug auf Erbpachtzahlungen umgegangen? Gab es Anfragen von Erbpachtzahlern auf Ermäßigungen?

Zweitens. Ist es möglich, uns eine Liste mit den genannten 3 900 Kunstgegenständen des Klosterfonds zur Verfügung zu stellen? Vielleicht könnte sie einfach an die entsprechende Unterlage angehängt werden, damit wir eine Vorstellung davon haben, welchen Volumen in der Bilanz noch verfügbar ist.

Drittens. Bei der Kloster Wöltingerode Brennen und Brauen GmbH ist ein negatives Jahresergeb-

nis in Höhe von 188 000 Euro und bei der Cellerar GmbH in Höhe von 2,6 Mio. Euro für 2018 ausgewiesen, wobei das Ergebnis der Brennen und Brauen GmbH mit dem Vermerk „vorläufiges Jahresergebnis“ versehen ist. Gibt es inzwischen ein endgültiges Jahresergebnis? Wie hat sich die finanzielle Situation bei diesen beiden Gesellschaften seitdem entwickelt?

Die Situation insgesamt ist deshalb etwas pikant, weil sich die Kammer einerseits auf das Landesverfassungsgesetz von 1840 bezieht, andererseits aber GmbHs gegründet hat, die es nach dem damaligen Recht noch gar nicht gab. Offenbar agiert sie also durchaus gemäß dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, nimmt aber bei der Finanzkontrolle für sich in Anspruch, dass diese nach den Grundsätzen von 1840 erfolgt. Das passt nicht zusammen.

In den Richtlinien für gemeinnützige Stiftungen sind meiner Kenntnis nach Verwaltungskostenansätze von üblicherweise 10 % vorgesehen. Wer darüber liegt, muss dies gut begründen. Der AHK liegt bei 20 %. Warum sind die Verwaltungskosten dort so viel höher als bei so vielen anderen Stiftungen, die der Stiftungsaufsicht des MI unterliegen? Wie hoch sind bei gemeinnützigen Stiftungen die Verwaltungskosten?

MR **Owcarz** (MWK): Die Liste mit den Kunstgegenständen im Besitz des AHK liefern wir Ihnen gerne nach.

Zu Ihrer Frage, ob das Aussetzen von Erbpachtzahlungen bei der Klosterkammer im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ein Thema war, liegen mir keine Informationen vor. Bei den Gesprächen mit dem Kammerdirektor Herrn Hesse und auch den anderen Kollegen vor Ort war das bis jetzt nicht Thema, und an uns als Rechtsaufsicht ist meiner Kenntnis nach niemand herangetreten. Da es in den entsprechenden Gesetzen eher um Mietzahlungen als um Erbpachtzins ging, muss das nichts heißen. Ich frage gerne nach, ob es in der letzten Zeit entsprechende Begehrlichkeiten mit Blick auf die Erbbauverträge der Klosterkammer gegeben hat.

RL'in **Patzke** (MWK): Zu Ihrer Frage nach den Abschlüssen der Cellerar und der Brennen und Brauen GmbH: Bei der Cellerar GmbH beträgt das Jahresergebnis 2018 minus 2,6 Mio. Euro und 2019 nach dem uns vorliegenden vorläufigen Jahresabschluss minus 2,2 Mio. Euro. Bei der Brennen und Brauen GmbH beträgt das Jahres-

ergebnis 2018 minus 321 000 Euro und 2019 nach dem uns vorliegenden vorläufigen Jahresabschluss minus 266 753 Euro. Die vorläufigen Jahresabschlüsse sind noch nicht testiert.

Die beiden Gesellschaften - das ist dem Ausschuss in den letzten Jahren schon berichtet worden - sind defizitär. Dies hat verschiedenste Ursachen. Zum einen gab es bei der Cellerar GmbH Probleme mit einem ehemaligen Geschäftsführer, der die Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführerstellungsvertrag verletzt hat. Dies hat zu hohen Fehlbeträgen geführt. Mittlerweile ist dies gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer zivilrechtlich geltend gemacht worden. Dies hatte auch zur Folge, dass die Jahresergebnisse bzw. die Entwicklung der Gesellschaften nicht so ausgefallen sind, wie es prognostiziert war.

Das MWK als Rechtsaufsicht hat die Klosterkammer in diesem Kontext sehr eng begleitet und Veränderungen in den Gesellschaften eingefordert. Das hat dazu geführt, dass von der Klosterkammer ein Sanierungskonzept erstellt wurde, um auf diese Fehlentwicklungen, die ganz unterschiedliche Gründe haben, zu reagieren. Die meisten Pachtverträge der Cellerar GmbH sind schon beendet oder werden zeitnah beendet, z. B. läuft der Pachtvertrag des Café Casino im Weltkulturerbe Erzbergwerk Rammelsberg in Goslar zum 31. Dezember 2020 aus, und der Pachtvertrag der Cellerar GmbH zum Betrieb eines Cafés im Kloster Walkenried wurde bereits zum 30. Juni 2019 beendet.

Bestehen bleibt das Kerngeschäft in Wöltingerde.

Eine Besonderheit besteht mit Blick auf das Landtagsrestaurant „Zeitfür...“, das im letzten Jahr in eine Betriebsgesellschaft überführt wurde. Alleingesellschafterin ist auch die Cellerar GmbH, deren Alleingesellschafter wiederum der AHK ist.

Aufgrund der Schließung im Zuge der Corona-Pandemie und des Verlustes, aus dem die Zeitfür-Betriebsgesellschaft mbH nicht herausgekommen ist, obwohl es Umsatzsteigerungen gegeben hat, sah sich der AHK bzw. die Klosterkammer dazu gezwungen, am 26. März 2020 den Gesellschafterbeschluss zu fassen, den Betrieb auf Dauer einzustellen. Das ist der Landtagsverwaltung Anfang April 2020 mitgeteilt worden.

Bei der Brennen und Brauen GmbH bestand die Besonderheit in der Gesamtkonstellation, dass dort erhebliche Investitionen zu tätigen waren, insbesondere im Braubereich. Der Brennbereich läuft wohl ganz gut und fährt auch entsprechende Gewinne ein. Diese reichen aber nicht aus, um die Verluste im Brauereigeschäft auszugleichen. Aus diesem Grunde wurde im Mai 2020 der Gesellschafterbeschluss gefasst, den Brauereiteil zu veräußern bzw. den Betrieb einzustellen.

Heute Morgen hat der Kammerdirektor der Klosterkammer zum aktuellen Sachstand mitgeteilt, dass aktuell ernsthafte Verkaufsverhandlungen laufen, sodass damit zu rechnen ist, dass dieser Teil den Eigentümer wechselt und dann nicht mehr von der Klosterkammer zu tragen ist. Erfreulicherweise hat die Klosterkammer alle Betriebsschließungen sehr sozialverträglich ausgestalten können. Die Beschäftigten wurden übernommen, und auch bei der Brauerei sieht es so aus, als ob alle Beschäftigten ihren Arbeitsplatz behalten können.

Die Problematik der defizitären Gesellschaften ist dem MWK als Rechtsaufsicht, wie gesagt, bekannt und wird von uns sehr eng begleitet. Wir gehen davon aus, dass sich die Situation zeitnah normalisiert.

Ihre Frage nach der Höhe des Verwaltungskostenanteils bei der Klosterkammer nehmen wir mit und liefern die Antwort nach.

*

Der **Ausschuss** nahm die Unterrichtung zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

Veräußerung der Landesliegenschaft 91er-Straße 4 in Oldenburg mit gleichzeitigem Erwerb der angemieteten Liegenschaft Stubbenweg 42

Antrag der Landesregierung - [Drs. 18/6575](#)

direkt überwiesen am 04.06.2020

AfHuF

Beratung

MR **Brase** (MF) führte zum Antrag der Landesregierung Folgendes aus:

Der Antrag betrifft zwei rechtlich miteinander verbundene Grundstücksgeschäfte.

Der erste Erwerbsgegenstand - aus Sicht des Landes - ist die Liegenschaft im Stubbenweg 42 in Oldenburg. Eigentümerin dieser Liegenschaft ist die Johannes Oetken & Söhne GmbH & Co. KG. Hierbei handelt es sich um eine Familienkommanditgesellschaft, deren Kommanditistenstruktur vollständig aus natürlichen Personen aus dem Umfeld der Familie Oetken besteht, die überwiegend im Bereich der Immobilienwirtschaft in Oldenburg tätig sind.

Das Grundstück ist 9 397 m² groß und wird seit einigen Jahren vom Land angemietet; denn das örtliche Finanzamt wurde infolge einer Notsituation in den Jahren 2016/2017 in Modulbauweise neu errichtet, weil das Gebäude am alten Standort gesperrt worden bzw. nicht mehr nutzbar war.

Der Mietvertrag, den das Land mit der Eigentümerin abgeschlossen hat, hatte ursprünglich eine gesicherte Laufzeit von maximal 19 Jahren einschließlich dreier Verlängerungsoptionen bis September 2035. Daraus resultiert - zum Stand Juni 2020 aufsummiert und ohne Berücksichtigung etwaiger Preisindexierung - eine Mindestmietzahlung von rund 2,2 Mio. Euro.

Die Fläche ist vom Gutachterausschuss der örtlichen Katasterverwaltung mit einem Verkehrswert in Höhe von 2,35 Mio. Euro bewertet worden. Die Bewertung ist im Ertragswertverfahren für unbebauten Grund und Boden vorgenommen worden. Als Grundlage für die Wertermittlung diente dabei der Mietvertrag mit dem Land. Basis hierfür war ein Wert von 0,75 Euro/m² pro Monat.

Der Gutachterausschuss hat eine Laufzeit von 27 Jahren zugrunde gelegt. Das ist, bezogen auf die aufstehende Baulichkeit, die technische Nutzungsdauer, die als Restnutzungsdauer zugrunde gelegt worden ist. Der Liegenschaftszinssatz beträgt 3 %. Auf dieser Grundlage hat sich der genannte Verkehrswert von 2,35 Mio. Euro ergeben. Der Quadratmeterpreis für diese Liegenschaft beträgt 250 Euro/m².

Das zweite in Rede stehende Liegenschaftsobjekt befindet sich im Landeseigentum und soll an die Johannes Hof West GmbH & Co. KG veräußert werden. Hierbei handelt es sich zwar um eine dem Namen nach andere Kommanditgesellschaft, deren Kommanditistenstruktur aber hinsichtlich der beteiligten Personen und der Anteilsstruktur deckungsgleich mit der der Eigentümerin des Stubbenwegs 42 ist. Insofern liegt zwar de jure kein Tausch vor; wirtschaftlich betrachtet, ist es aber ein Tausch, weil es sich sozusagen um die gleiche Eigentümerstruktur in unterschiedlichem Gewand handelt.

Die Fläche in der 91er-Straße 4 ist der ehemalige Standort des Finanzamts Oldenburg und beträgt 5 707 m². Sie ist mittlerweile von den aufstehenden Baulichkeiten beräumt worden. Der Abriss hat 3,1 Mio. Euro gekostet. Der Neubau des Finanzamtes am Stubbenweg kostet 13,1 Mio. Euro.

Auch für das Grundstück an der 91er-Straße ist ein Verkehrswertgutachten beim Gutachterausschuss in Auftrag gegeben worden, das einen Gesamtwert von 6,98 Mio. Euro ergeben hat. Davon entfallen 700 000 Euro auf das Nutzungsrecht für ein oberirdisches Parkdeck auf der Tiefgarage. Der Restbetrag von rund 6,2 Mio. Euro betrifft den reinen Grund und Boden. Das ergibt 1 100 Euro/m².

Der Gutachterausschuss hat sich bei der Bewertung dieses Grundstücks von den Grundsätzen des Vergleichswertverfahrens leiten lassen. Dabei sind vergleichbare Kauffälle vor Ort aus den letzten Jahren herangezogen worden. Insbesondere war hierbei ein Kaufobjekt in der Rosenstraße maßgeblich, das hinsichtlich der Größe und der Lage vergleichbar sein soll. Die Größe dieses Objekts beträgt etwa 4 000 m². Der Quadratmeterpreis im Jahr 2018 betrug 1 293 Euro/m².

Allerdings weist das Grundstück in der Rosenstraße eine deutlich höhere bauliche Ausnutzbarkeit auf, als sie bislang an der 91er-Straße zu

gewärtigen ist. Vor diesem Hintergrund hat der Gutachterausschuss in seinem Verkehrswertgutachten den genannten Wert von 1 100 Euro/m² rechnerisch zugrunde gelegt.

Die so ermittelten Verkehrswerte sind bei den Kaufvertragsverhandlungen der beteiligten Parteien zugrunde gelegt worden. Versuche der beteiligten privaten Personen, hier nachsteuern, waren nicht erfolgreich, sodass die beiden Liegenschaftsgeschäfte, zusammen betrachtet, einen Nettozufluss von rund 4,63 Mio. Euro für das Land ergeben würden.

Die vorliegenden Verträge sind miteinander rechtlich verknüpft und unterliegen aufschiebenden Bedingungen - landesseits der Zustimmung des Landtags und seitens der erwerbenden Partei für die Liegenschaft in der 91er-Straße einer Bauplanänderung innerhalb angemessener Zeit.

MDgt **Markmann** (LRH): Seitens des Landesrechnungshofs möchte ich einige Anmerkungen zu dieser Veräußerung machen.

Zur historischen Einordnung: Wie Herr Brase angedeutet hat, gab es 2016 dahin gehend große Probleme, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzamts Oldenburg schnell anderweitig unterzubringen waren, weil das alte Finanzamtsgebäude zu räumen war und seinerzeit kein Gebäude zur Verfügung stand, das dauerhaft angemietet werden konnte. Der Ansatz war aber zunächst und auch im weiteren Verlauf, eine Übergangslösung zu finden, bis gegebenenfalls ein Neubau errichtet würde.

Offenbar ist man hiervon inzwischen abgerückt und will das Grundstück am Stubbenweg, das zunächst nur als Übergangslösung gedacht war, nun ankaufen. Da es eine Übergangslösung sein sollte, hat man in Modulbauweise gebaut, um den Bau gegebenenfalls wieder abbauen zu können.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass zwar eine Verknüpfung zwischen diesen beiden Grundstücksgeschäften hergestellt wird, weil Käufer und Verkäufer jeweils identisch sind. Der Vorgang ist aber insofern ungewöhnlich, als die Veräußerung nach der Grundstücksveräußerungsrichtlinie durch Veröffentlichung hinreichend bekanntzugeben wäre. Dies hat den Hintergrund, dass im Falle einer Ausschreibung mitunter auch ein höherer als der vom Gutachterausschuss festgestellte Wert erzielt werden kann. Ein Absehen von einer Ausschreibung ist eigentlich nur bei privilegierten

Bewerbern möglich - sprich: wenn Träger öffentlicher Belange reklamieren, dass sie etwas auf einem Grundstück errichten wollen. Die Stadt Oldenburg könnte natürlich auch Vorkaufsrechte geltend machen.

Insofern sollte der Ausschuss wissen, dass es sich hier um einen besonderen Vorgang handelt, der entgegen der Grundstücksveräußerungsrichtlinie abläuft. Deswegen haben wir Bedenken zu erheben.

Ich weise auch darauf hin, dass der hier mit 4,63 Mio. Euro bezifferte Ertrag abnimmt, wenn man berücksichtigt, dass der Abriss - wie dargestellt worden ist - 3,1 Mio. Euro gekostet hat und man jetzt also ein geräumtes Grundstück verkauft. Das ist ja durchaus vorteilhaft.

Insofern ist dieses Geschäft nicht völlig zweifelsfrei; es hat eine etwas ungute Geschichte. Im Rahmen der Aufstellung der HU Bau und der Vorgänge 2016 musste man auch klar sehen, dass man den Abriss dieses Finanzamtsgebäudes durch bessere Bauunterhaltung womöglich hätte vermeiden können.

Abschließend weise ich auf den ersten Teil des Jahresberichts 2020 des Rechnungshofes hin. Wir haben uns darin u. a. über die Anzahl der Finanzämter im Land Niedersachsen geäußert und diese infrage gestellt. Ob das auch für den ehemaligen Residenzplatz Oldenburg zu gelten hat, möchte ich zwar in Zweifel ziehen. Gleichwohl kann dieser Aspekt durchaus in Überlegungen einbezogen werden.

MR **Brase** (MF): Ich möchte zunächst Folgendes klarstellen: Auf dem Grundstück am Stubbenweg ist die Modulbauweise nicht deswegen gewählt worden, um das Gebäude gegebenenfalls schnellstmöglich wieder abreißen zu können, sondern weil diese Bauart die damals schnellstmöglich umsetzbare war, und die Arbeitsplätze der Kolleginnen und Kollegen vor Ort mussten rasch aus dem statisch gefährdeten Gebäude an der 91er-Straße in ein anderes verlegt werden.

Es mag in der Folge - auch infolge missverständlicher Interpretation - der Begriff „Interim“ lanciert worden sein. Es handelt sich hierbei aber um ein ganz normales Gebäude, das laut Herstellerangaben und nach allgemeiner Auffassung eine technische Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren hat. Wir haben ein Recht am Grundstück für einen Zeitraum von 19 Jahren gesichert. Es fehlen

also mindestens 11 Jahre an Rechtssicherheit, um die Investition in Höhe von 13,1 Mio. Euro, die wir für den Modulbau aufgewendet haben, nutzen zu können. Vor diesem Hintergrund ist das Finanzministerium von vornherein bestrebt gewesen, dieses Investment mindestens für die gesamte technische Nutzungsdauer zu realisieren.

Was den Ertrag betrifft: In Summe bleiben immer noch knapp über 1,5 Mio. Euro zugunsten der Landeskasse übrig. Das ehemalige Gebäude an der 91er-Straße ist nicht zuvörderst wegen mangelnder Bauunterhaltung nicht mehr nutzbar gewesen, sondern weil es, wie sich herausgestellt hat, von vornherein Fehler vor allem baulicher Art bei der Errichtung gegeben hat. Zudem sind seinerzeit epochenmäßig typische Baumaterialien verwendet worden - insbesondere asbesthaltige Kleber, die sich im Nachhinein als schädlich herausgestellt haben.

Wir haben in diesem Fall ausdrücklich von einer sonst üblichen Marktbefassung abgesehen. Wir haben es hier allerdings nicht mit der angedeuteten Fallvariante zu tun, dass ein Mieter, Pächter oder Träger öffentlicher Belange zum festen Verkehrswert bevorrechtigt erwerben kann. Vielmehr haben wir hier von der Marktbefassung ausnahmsweise abgesehen, weil ein Alleinstellungsmerkmal des Eigentümers der Liegenschaft am Stubbenweg vorliegt: Nur er kann uns das Vollrecht am Grundstück Stubbenweg übertragen. Dadurch haben wir in diesem Fall die Möglichkeit, ein für das Land wirtschaftlich insgesamt hervorragendes Ergebnis zu zeitigen. Das MF hat den handelnden Kolleginnen und Kollegen vor Ort einen Generaldispens erteilt, um bevorrechtigt mit dem Eigentümer der Liegenschaft am Stubbenweg verhandeln zu können, weil wir das Vollrecht nur auf diese Weise dauerhaft erwerben können.

Abg. **Frank Henning** (SPD): Abgesehen davon, dass das alte Finanzamtsgebäude in der Tat mard und asbestbelastet war und in dem in Modulbauweise errichteten Gebäude eine angemessene Unterbringung möglich ist, möchte ich anmerken, dass der seitens des MF vorgestellte Vorgang wirtschaftlich durchaus sinnvoll ist. Da der Mietvertrag nur über 19 Jahre läuft und somit die auf 30 Jahre angelegte Investition nicht genutzt werden könnte, ist der Erwerb, wodurch im Übrigen auch Mietzahlungen eingespart werden, ein wirtschaftlich gutes Geschäft. Insofern werden wir dem Antrag der Landesregierung zustimmen.

Davon meines Erachtens zu trennen ist die Frage, ob der Vorgang rechtlich zulässig ist. Herr Markmann, Sie sagten, „völlig zweifelsfrei“ sei er nicht. Was konkret meinen Sie damit?

Die Grundstücksveräußerungsrichtlinie ist einzuhalten. Verletzt die Veräußerung diese Richtlinie oder die Landeshaushaltsordnung? Ist es rechtmäßig, das Grundstück nicht auszuschreiben?

MDgt **Markmann** (LRH): Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit: Ich möchte den Ausschuss nur darauf hinweisen, dass es sich hierbei um einen ungewöhnlichen Vorgang handelt. Die Richtlinie sieht eine Ausschreibung vor, allerdings hat das MF - wie Herr Brase ausgeführt hat - einen Dispens hiervon erteilt. Dazu ist das Ministerium auch durchaus berechtigt. Rechtlich ist der Vorgang insofern in Ordnung. Aber er ist, wie gesagt, ungewöhnlich.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Danke für die Erläuterung, Herr Brase, und für die Klarstellung, Herr Markmann. Sie haben recht damit, dass dieser Ausschuss Kenntnis davon haben muss, dass in einem solchen besonderen Fall eine Ausnahme gemacht wird, und das abwägen muss.

Aus Sicht der CDU-Fraktion sind die Alternativen zu diesem Grundstückstausch in der Gesamtschau - möglicherweise auch wirtschaftlich - schlechter. Dies ist begründet in der Unsicherheit bezüglich des Grundstücks am Stubbenweg und der Investition, die dort bereits in der letzten Wahlperiode im Rahmen einer Notmaßnahme getätigt wurde. Alternativlos ist zwar nichts, aber wirklich gute Alternativen zu dieser Maßnahme gab es damals erkennbar nicht. Insofern ist es durchaus sinnvoll, diese Maßnahme jetzt dauerhaft durch einen Grundstückstausch abzusichern, der letztlich auch noch einen „Gewinn“ für das Land bringt. Denn durch ein vorzeitiges Beenden der Nutzungsmöglichkeit der Liegenschaft am Stubbenweg würde zumindest ein Wertverlust riskiert.

Darum kann ich nachvollziehen, dass das Finanzministerium den Kollegen vor Ort bei den Verhandlungen eine solche Ausnahme ermöglicht hat. Mit der Bewertung des alten Grundstücks des Finanzamts durch den Gutachterausschuss liegt eine gute Verhandlungsgrundlage vor. Die örtlichen Verkehrswerte und das Ergebnis des Gutachterausschusses lassen nicht den Schluss zu, dass sich die Situation für das Land Niedersachsen durch dieses Vorgehen verschlechtert hat.

Es sollte außerdem in Betracht gezogen werden, dass auch die Stadt Oldenburg ein erhebliches Interesse daran hat, dass dieses Grundstück einer Nutzung zugeführt wird. Es gab darüber und über die Frage der Nutzungsmöglichkeiten intensive Debatten in der Vergangenheit. Jetzt gibt es ein Nutzungskonzept für das ehemalige Finanzamtsgrundstück, das meiner Kenntnis nach seitens der Kommune ausdrücklich unterstützt wird.

Wenn wir dies durch ein Bestehen auf der Vorgehensweise entsprechend der Richtlinie infrage stellen würden, müssten wir erstens damit rechnen, dass wir keinen besseren Preis für das Grundstück erzielen, und zweitens würden wir das Thema zeitlich deutlich nach hinten verschieben, mit einem möglicherweise schlechteren Nutzungskonzept eine Hängepartei für die Stadt Oldenburg in Kauf nehmen und gleichzeitig ein hohes Maß an Unsicherheit für das neue Finanzamtsgebäude am Stubbenweg provozieren.

Da wir dies nicht wollen, stimmen wir in diesem Fall dem Vorgehen des Finanzministeriums ausnahmsweise zu - in dem Wissen, dass das nicht die Regel sein und werden darf.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, die von der Landesregierung beantragte Einwilligung zu der Veräußerung zu erteilen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Verkauf von rund 8,9 ha domänenfiskalischer Acker- und rund 0,3 ha Wegefläche an das Unternehmen NeuConnect Deutschland GmbH, Berlin, zur Errichtung eines Konverters im Stadtgebiet Wilhelmshaven, Stadtteil Fedderwarden

Antrag der Landesregierung - [Drs. 18/6700](#)

direkt überwiesen am 12.06.2020

AfHuF

Beratung

ROAR **Eggers** (ML) stellte den Antrag der Landesregierung vor und führte ergänzend aus, die in Rede stehenden Acker- und Wegeflächen, die an die NeuConnect GmbH verkauft werden sollten, seien im Rahmen eines von NeuConnect initiierten Standortsuchverfahrens als günstigster Standort für den Bau und Betrieb des geplanten Interkonnektors ermittelt worden, da die TenneT Holding B. V. in Wilhelmshaven in unmittelbarer Nähe die Errichtung eines Umspannwerks plane.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) erkundigte sich, wer Gesellschafter der NeuConnect GmbH sei bzw. hinter der Projektgesellschaft stehe.

ROAR **Eggers** (ML) antwortete, hinter dem NeuConnect-Projekt stehe ein Konsortium erfahrener Infrastrukturfinanzierer und -betreiber. Die beteiligten Unternehmen seien Meridiam SAS, Allianz Capital Partners, Kansai Electric Power, Frontier Power und Greenage Power.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) fragte, inwiefern das in Rede stehende Interkonnektorprojekt mit anderen Planungen für den Bau von internationalen Interkonnektoren korreliere. Insbesondere interessiere ihn, inwiefern sich dieses Projekt auf die Realisierung des planfestgestellten Interkonnektors von Wilhelmshaven nach Norwegen auswirke.

BAR **Bühre** (MU) führte aus, die im Antrag genannte Fläche befinde sich in der Nähe des geplanten Umspannwerks in Fedderwarden, das derzeit im Bau und Startpunkt der neu zu errichtenden Trasse für die 380-kV-Drehstromleitung des Bundesbedarfsplanprojekts Nr. 31 von Wilhelmshaven nach Conneforde sei. Geplant sei,

die Leitungen und das Umspannwerk im vierten Quartal 2020 in Betrieb zu nehmen.

Darüber hinaus sei das Projekt P175 von Wilhelmshaven 2 nach Fedderwarden, das 2030 realisiert werden solle, in den Netzentwicklungsplan eingebracht und von der Bundesnetzagentur bestätigt worden. Er, Bühre, gehe davon aus, dass es auch Bestandteil des Bundesbedarfsplangesetzes sein werde.

Die Offshoreanbindungsleitung werde derzeit im Rahmen der Neuordnung des Landesraumordnungsprogramms mitbetrachtet. Dieses Projekt sei dabei seiner, Bühres, Kenntnis nach thematisiert worden. Die Anbindungsleitung werde über die Jade-Trasse geführt, bei der drei Systeme möglich seien. Zwei Systeme seien bereits durch NeuConnect eingebracht worden.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) merkte abschließend an, dass der Verkehrswert von 17 bis 18 Euro/m² für das in Rede stehende Grünland - zumal in Stadtlage - seiner Einschätzung nach sehr niedrig sei.

ROAR **Eggers** (ML) wies darauf hin, dass dieser Wert auf Grundlage eines Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses ermittelt worden sei. Dieser habe dabei einen Vergleich mit aktuellen Gewerbeflächenpreisen zugrunde gelegt, die für entsprechende Flächen in relativer Nachbarschaftslage und in vergleichbarem Umfang gezahlt worden seien.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, die von der Landesregierung beantragte Zustimmung zu der Veräußerung zu erteilen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 4:

Vorlagen

Vorlage 250

Haushaltsplan 2019; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ild. Nr. 37 in den Erläuterungen) JVA Vechta, Neubau Küche, 1. BA (Landeskonzept zur Verpflegung im Nds. Justizvollzug)

*Schreiben des MF vom 26.05.2020
Az. 21 14-04032-1-7*

Abg. **Christian Grascha** (FDP) sprach den Hinweis in der Vorlage an, mit dem Landesrechnungshof habe „weitgehend Einigung“ erzielt werden können, und bat um Erläuterung.

MDgt **Markmann** (LRH) führte aus, zum einen seien sich Landesrechnungshof und Landesregierung mit Blick auf die geplante Größe des Speisesaals nicht ganz einig geworden; hier gebe es Unterschiede zwischen der Bauanmeldung und der HU Bau. So habe es eine Größerplanung von zunächst 84 m² auf 94,63 m² gegeben - also einen Zuwachs um ca. 10 m² -, die auch mit Blick auf den Gesamtkomplex gewisse Auswirkungen habe. Dazu sei seitens der Landesregierung ausgeführt worden, dass der Speisesaal vor dem Hintergrund der Gesamtabläufe tatsächlich in dieser Größe benötigt werde. Das sehe der Landesrechnungshof nicht unbedingt so, habe aber an dieser Stelle auch nicht weiter insistieren wollen.

Zum anderen habe es unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Dachlandschaft des Neubaus gegeben, aber in architektonische Fragen habe sich der Landesrechnungshof auch nicht weiter einmischen wollen.

Es gebe also gewisse Divergenzen, aber er, Markmann, hätte sich dazu seitens des Landesrechnungshofs nicht von sich aus gemeldet.

Abg. **Frank Henning** (SPD) erkundigte sich, wie der hohe Wert unter Nr. 4.2 - Bauwerkskosten bezogen auf die NF - von 8 533 Euro/m² Nutzfläche zustande komme. Dieser beziehe sich auf die Positionen KG 300 (Bauwerk - Baukonstruktionen) mit 6,6 Mio. Euro und 400 (Bauwerk - Technische Anlagen) mit 8,4 Mio. Euro.

MR **Roll** (MF) führte aus, bei den Bauwerkskosten sei zu berücksichtigen, dass hier bei einer zentralen Einrichtung mit einem hohen Technisierungsgrad viel Technik auf relativ kleiner Fläche untergebracht werden müsse. Aus der zu bauenden Zentralküche heraus würden mehrere Standorte versorgt; deshalb sei der Technisierungsgrad sehr hoch - und das auf einer relativ kleinen Fläche. Daraus folgten relativ hohe Kosten. 8 533 Euro/m² sei zwar durchaus ein hoher Wert, aber entspreche in etwa dem bei vergleichbaren Bauwerken, wie unter Nr. 4.3 aufgeführt sei, nämlich 8 565 Euro /m².

Wenn statt einer Zentralküche an verschiedenen Standorten Einzelküchen gebaut würden, würde der Umfang der Fläche größer werden, weil jeweils der Speisesaal noch dazugerechnet werden müsste. Da dann nicht so viel Technik erforderlich wäre, würden die Kosten geringer ausfallen

Abschließend teilte der Ministerialvertreter mit, dass die Nr. 5 der Vorlage noch korrigiert werden müsse. Denn der spezifische Jahresstromverbrauch betrage nicht 997 kWh/m², sondern 488 kWh/m², sodass die jährlichen Nutzungskosten unter Nr. 5 nicht 454 322 Euro, sondern 382 388 Euro betrügen.

*

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage mit der vom Vertreter des MF vorgetragenen Änderung zu.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Vorlage 252

Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus

Schreiben des MF vom 03.06.2020

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erkundigte sich, ob es sich bei den dem MS zugewiesenen 1,8 Mio. Euro für die Ausstattung der niedersächsischen Gesundheitsämter mit einem lokalen Fall- und Kontaktmanagement-System um Sachmittel handele oder ob auch Personalkosten damit gedeckt werden sollten.

Frau **Passow** (MS) antwortete, gedeckt werden sollten zum einen die Kosten für die Installation

der Software in den Gesundheitsämtern, aber auch für die Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die entsprechende Software anwendeten. Ferner gehe es um die Deckung der Kosten für die laufende Wartung, Betreuung, den Support und die Weiterentwicklung der Software. Es gehe also nicht nur um die Deckung der Anschaffungskosten.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) fragte, ob damit zumindest zum Teil auch Dauerausgaben gedeckt seien, die möglicherweise über die zur Verfügung stehenden 1,8 Mio. Euro hinaus anfielen, bzw. in welcher Höhe Dauerausgaben entstünden.

Frau **Passow** (MS) führte aus, die Summe der laufenden Supportkosten könne gegenwärtig noch nicht benannt werden. Es werde noch eine aktuelle Kostenkalkulation des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung (HZI) erwartet, die eine detailgenaue Übersicht über die entstehenden Kosten ermögliche.

Nach Vorstellung des HZI solle die lokale Anwendung, die in den Gesundheitsämtern installiert werde, letztendlich in eine bundesweite Anwendung übergehen. Aktuell werde die Software SurvNet zum DEMIS (Deutsches Elektronisches Melde- und Informationssystem) weiterentwickelt. Gegenwärtig werde auch ein Pilotprojekt auf Bundesebene geprüft, um - basierend auf SORMAS lokal, das in Niedersachsen installiert werden solle - eventuell bundesweit eine Zentralisierung auszurollen. Aktuell sei davon auszugehen, dass SORMAS und DEMIS zusammengeführt würden. Das hänge aber von den weiteren Entwicklungen auf Bundesebene ab.

*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

Vorlage 253

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0301; 0401; 0406; 0613; 0701)

Schreiben des MF vom 03.06.2020

Az. 12 1 –04031/2241 / 2020-0006

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Vorlage 254

Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus

Schreiben des MF vom 12.06.2020

Abg. **Frank Henning** (SPD) erkundigte sich, aus welchen Gründen bei den Erstattungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz von den zugewiesenen 82,5 Mio. Euro bisher erst 7,8 Mio. Euro tatsächlich verausgabt worden seien. Nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes, wonach Eltern, die ihre Kinder betreuen müssten, einen Antrag auf Erstattung wegen Verdienstauffalls stellen könnten, sei jedenfalls er, Henning, davon ausgegangen, dass an dieser Stelle schneller mehr verausgabt würde.

ORR'in **Zummach** (MS) legte dar, aktuell gingen die entsprechenden Anträge bei den Kommunen ein; zum Teil habe es aber auch noch Probleme beim Eintragen der Daten online gegeben, deshalb könnten noch keine konkreten Zahlen genannt werden. Die Kommunen zahlten gegenwärtig nur Abschläge; mit der Spitzabrechnung kämen sie nicht hinterher. Deswegen seien die Istaufwüchse so gering.

*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung

Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE) hatte mit E-Mail vom 10.06.2020 um diese Unterrichtung gebeten.

Unterrichtung

MR **Soppe** (MF): Derzeit besteht hinsichtlich der Umsetzung des Konjunkturpakets des Bundes in vielen Punkten noch Klärungsbedarf. Insofern stehen die Zahlen, die ich Ihnen nennen werde, unter einem gewissen Vorbehalt. Wie Sie wissen, findet heute ein Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder statt, um über die konkrete Umsetzung verschiedener Punkte zu beraten.

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein Papier mit insgesamt 57 Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie beschlossen. Ein großer Teil davon sind steuerliche Maßnahmen, die wiederum überwiegend befristet sind. Das liegt in der Natur der Sache: Um die Konjunktur anzukurbeln, ergreift man üblicherweise kurzfristig wirkende, gleichzeitig aber befristete Maßnahmen, damit sie den gewünschten unterstützenden Vorzieheffekt haben und nicht zu einer Dauerbelastung führen.

Der steuerliche Teil des Konjunkturpakets ist der am besten greifbare - zum einen weil vom Koalitionsausschuss das jeweilige Volumen beziffert wurde und wir die Wirkung anhand der üblichen Parameter auf Niedersachsen herunterbrechen können. Insofern konnten wir relativ schnell zu einer Bewertung kommen. Zum anderen gibt es hierzu auch schon einen Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Heruntergebrochen auf Niedersachsen ergibt sich für den Zeitraum 2020 bis 2024 eine Wirkung von rund 1,4 Mrd. Euro - brutto vor dem kommunalen Finanzausgleich (KFA) -, die sich in Einnahmeverlusten für den Landeshaushalt niederschlägt. Für die Jahre 2020 und 2021 beträgt dieser Betrag für das Land 913 Mio. Euro brutto vor KFA und für die Kommunen 259 Mio. Euro.

Ich beginne mit den beiden prominentesten Beispielen:

Erstens soll es eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % mit einer Wirkung im Volumen von ca. 840 Mio. Euro geben, wobei es seitens des Bundes die grundsätzliche Zusage gibt, dies aus dem Bundeshaushalt zu kompensieren. Über die Art und Weise gibt es noch keine abschließende Klarheit. Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf sieht zunächst eine Erstattung für 2020 vor und eine Inaussichtnahme der Erstattung der Folgewirkung im Jahr 2021.

Das zweite prominente Beispiel, das sich ebenfalls zunächst bei den Steuereinnahmen niederschlägt, ist der Kinderbonus von 300 Euro. Dieser soll in zwei Tranchen à 150 Euro ausgezahlt werden. Obwohl das Kindergeld nicht der Einkommensteuer unterliegt, wird es zulasten des Lohnsteueraufkommens gezahlt. Deswegen wirkt es zunächst als Mindereinnahme bei der Lohnsteuer.

Sozusagen eine Gegenbewegung wird es dann im Bereich der Besserverdienenden - darüber wurde in der Presse bereits berichtet - im nächsten Jahr geben. Das heißt, zunächst bekommen alle Berechtigten den Kinderbonus ausgezahlt, was zulasten des Lohnsteueraufkommens geht. Wenn dann im nächsten Jahr die Einkommensteuererklärungen abgegeben werden, werden Besserverdienende eine entsprechend geringere Steuerrückerstattung erhalten, sodass es eine Gegenbewegung in den Jahren 2021 und 2022 geben wird. Die Wirkung für Niedersachsen beläuft sich auf ungefähr 185 Mio. Euro.

Ich möchte zwei weitere Positionen ansprechen, die eine relativ große Auswirkung haben: zum einen die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer. Diese schlägt nach unseren Kalkulationen für den Betrachtungszeitraum 2020/2021 mit 204 Mio. Euro zu Buche. Zum anderen ist die Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags zu nennen, die mit 94 Mio. Euro zu Buche schlägt - wobei gerade der steuerliche Verlustrücktrag eine große fiskalische Wirkung im ersten Jahr, also 2020, hat und eine Gegenbewegung im Folgejahr 2021 nach sich zieht.

Umgesetzt werden sollen die Maßnahmen des Konjunkturpakets im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes, das das Bundeskabinett am 12. Juni beschlossen hat. Derzeit wird

das Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht. Der Zeitplan auf Bundesebene dazu ist ambitioniert, weil die rechtlichen Grundlagen bis zum Inkrafttreten der Mehrwertsteuersenkung zum 1. Juli geschaffen werden sollen.

Ich komme zu zwei weiteren prominenten Positionen, die nicht in diesem Steuerpaket enthalten sind, auch wenn sie scheinbar etwas mit Steuern zu tun haben, und die die kommunale Ebene betreffen.

Der Bund hat mit seinem Konjunkturpaket beschlossen, die Gewerbesteuerausfälle für die Kommunen zusammen mit den Ländern - jeweils hälftig - zu kompensieren. Das heißt, der Bund und das jeweilige Land sollen den Kommunen einmalig für das Jahr 2020 die Gewerbesteuer-ausfälle erstatten.

Außerdem hat der Bund zugesagt, seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) von bisher bis zu 50 % auf bis zu 75 % dauerhaft zu erhöhen. Das hat nach unseren ersten Berechnungen eine Entlastung von jährlich 321 Mio. Euro für die niedersächsischen Kommunen zur Folge. Diese dauerhafte Entlastung für die Kommunen wäre im ersten Jahr aber vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Fallzahlen möglicherweise zunächst steigen werden, sodass dies zunächst nicht zu einem reinen Benefit führen würde.

Die Beschlussfassung zu diesen Maßnahmen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Kommunen im Bundeskabinett ist für heute vorgesehen; hieran wird sich das entsprechende Gesetzgebungsverfahren anschließen. Dieses ist, was die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle angeht, nicht ganz trivial, weil der Bund Zuschüsse an die Länder leisten will, was verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre. Es wäre dafür also eine Verfassungsänderung notwendig.

Außerdem muss im Blick behalten werden, in welchen Ländern Gewerbesteuerausfälle in welchem Umfang auftreten. Bisher haben ja eher reiche Kommunen hohe Gewerbesteueraufkommen. Diese haben deshalb jetzt auch eher mit höheren Ausfällen zu kämpfen. Insofern bewegt man sich hier gewissermaßen jenseits der normalen Verteilungsarithmetik.

Im nächsten Schritt wird die Kofinanzierung durch das Land gesetzgeberisch umzusetzen sein. Hierzu laufen bereits erste Gespräche - auch von

Minister Hilbers - mit den kommunalen Spitzenverbänden, die ihre Wünsche schon formuliert haben. Dabei wird versucht, die Bundesgelder grundsätzlich und der Höhe nach zu bestimmen und einen vernünftigen Weg der Umsetzung für Niedersachsen zu finden.

Es gibt eine Vielzahl an weiteren Maßnahmen, deren Konkretionsgrad sozusagen immer weiter abnimmt. Seit es den Koalitionsbeschluss gibt, versucht die Landesregierung sowohl auf politischer als auch auf Arbeitsebene, dazu Informationen zu beschaffen. Teilweise ist die Entscheidungsfindung darüber, wie die Maßnahmen konkret umgesetzt werden sollen, aber in den Bundesministerien selbst noch nicht abgeschlossen.

Insofern gibt es noch große Ungewissheiten, was die jeweilige Ebenenwirkung anbelangt: Wie viel wird Niedersachsen jeweils abbekommen? Welche Kofinanzierungsnotwendigkeiten bestehen gegebenenfalls? Sind dafür zusätzliche Landesmittel erforderlich, oder stehen diese ohnehin schon bereit? - Das wird sich erst nach und nach in der nächsten Zeit konkretisieren.

Der Bund wird, je nach Thema, noch Bundesgesetze ändern, Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern schließen oder Förderrichtlinien erlassen.

Sicherlich wird es einerseits Maßnahmen geben, die keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben werden. Es wird andererseits aber auch viele Maßnahmen geben, die solche Auswirkungen haben werden, und zwar in beide Richtungen: Auf der einen Seite wird das Land Nutznießer sein, auf der anderen Seite werden Kofinanzierungsbedarfe ausgelöst, die aus haushalterischer Sicht zunächst ein Problem darstellen werden.

Im Moment laufen die Vorbereitungen der Landesregierung für einen zweiten Nachtragshaushalt 2020. Die feste Absicht ist, das Bundespaket mit dem zweiten Nachtrag, so gut es derzeit möglich ist, abzubilden. Sowohl die steuerlichen Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung als auch diejenigen, die sich aus dem Konjunkturpaket ergeben, werden darin Berücksichtigung finden.

Auch die Einigung mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Umsetzung von Fördermaßnahmen für die kommunale Ebene soll darin berücksichtigt werden. Was die anderen Einzelpositionen betrifft, wird es jeweils einen Vorschlag ge-

ben, um Bundesmittel, die Niedersachsen erreichen, binden, kofinanzieren und verausgaben zu können.

Zur Frage der Finanzierung des zweiten Nachtragshaushalts kann ich im Moment noch nichts sagen; die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren. Herr Minister Hilbers hat seine Teilnahme an der nächsten Ausschusssitzung am 24. Juni angekündigt und wird Ihnen dann mit Sicherheit mehr zu den einzelnen Maßnahmen des Bundes sagen können, dazu, wie sie politisch bewertet werden und wie sie im niedersächsischen Nachtragshaushalt Berücksichtigung finden werden.

Aussprache

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ist bei den zu erwartenden Mindereinnahmen in Höhe von 1,4 Mrd. Euro von 2020 bis 2024 schon berücksichtigt, dass der Bund einen Teil der Umsatzsteuerausfälle kompensieren wird?

MR **Soppe** (MF): Bei dieser Berechnung haben wir die Informationen einbezogen, die uns bereits im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes des Bundes vorlagen. Darin ist eine Teilkompensation der Mehrwertsteuerausfälle enthalten. Die genannten 1,4 Mrd. Euro sind also schon unter Berücksichtigung dessen berechnet worden, was der Bund bisher gesetzlich geregelt hat, nämlich, sich am Ausgleich der Mehrwertsteuerausfälle zu beteiligen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Sie sagten, für 2020 und 2021 müsste mit Mindereinnahmen bei den Kommunen von ca. 250 Mio. Euro gerechnet werden. Welche Auswirkung ergibt sich konkret für das Jahr 2020?

MR **Soppe** (MF): 2020 werden die Kommunen nach unseren Berechnungen Mindereinnahmen von rund 150 Mio. Euro und 2021 von rund 100 Mio. Euro haben, was in der Summe die genannten ca. 250 Mio. Euro für die beiden Jahre ergibt.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ihre Äußerungen zum Thema Gewerbesteuerausfälle verstehe ich so, dass Sie es als Nachteil bewerten, dass die Gewerbesteuerausfallzahlungen insbesondere den Kommunen zugutekommen, die besonders hohe Einnahmen aus der Gewerbesteuer verzeichnen. Aus meiner Sicht ist das eher ein Vor-

teil dieses Systems, weil es nicht weitere Ungerechtigkeiten schafft.

Auf welcher Bemessungsgrundlage werden diese Gewerbesteuerausfallzahlungen errechnet, anhand der Zahlen der Steuerschätzung, der Planzahlen oder der Istzahlen aus 2019?

MR **Soppe** (MF): Um nicht missverstanden zu werden: Ich will die Gewerbesteuerkompensation nicht unter dem Gesichtspunkt „gerecht oder ungerecht“ politisch bewerten.

Zur Frage, wie die Verteilung erfolgen wird: Nach einem Referentenentwurf, der uns vorliegt und der heute im Kabinett beraten werden soll, legt der Bund die Gewerbesteuerausfälle in den Ländern nach den regionalisierten Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2020 gegenüber der November-Steuerschätzung 2019 zugrunde.

Insofern sind uns die in diesem Referentenentwurf genannten Zahlen für Niedersachsen bekannt: Niedersachsen hat laut Mai-Steuerschätzung 2020 gegenüber der Steuerschätzung vom November 2019 Gewerbesteuerausfälle von 814 Mio. Euro zu verzeichnen. Die Hälfte davon würde der Bund übernehmen; das wären also 407 Mio. Euro. Die übrigen 407 Mio. Euro müsste das Land selbst tragen.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden laufen, wie gesagt, Gespräche darüber, wie man die Kompensationszahlungen in Niedersachsen verteilen könnte. Der Anknüpfungspunkt sind hierbei die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle, sodass es naheliegend ist, diese 814 Mio. Euro auch innerhalb von Niedersachsen entsprechend der tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle zu verteilen.

Das ist Bestandteil eines Diskussionsprozesses, in dem sich einerseits die kommunalen Spitzenverbände und andererseits die Landesregierung positionieren. Wie erwähnt, erfordert bereits die Regelung über die Bundesmittel eine Verfassungsänderung. Auch die gesetzgeberische Umsetzung in Niedersachsen wird nicht ganz trivial sein.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Mit welcher Position geht die Landesregierung in diese Gespräche hinein? Geht man von den tatsächlichen Gewerbesteuerausfällen aus, vom Unterschied zwischen den Steuerschätzungen November 2019 und Mai 2020, oder gibt es andere Überlegungen innerhalb der Landesregierung?

MR **Soppe** (MF): Zunächst ist es ein Beschluss des Bundes, dieses Thema überhaupt anzugehen. Insofern wird auch der Gesetzentwurf des Bundes in gewisser Weise vorgeben, was hierbei passieren soll.

Nach den üblichen Gesetzgebungsmechanismen wird es eine Bundesratsbeteiligung geben, im Zuge derer sich die Landesregierung entscheiden muss, wie sie sich zu den einzelnen Positionen verhält. Man darf aber sicherlich auch nicht aus den Augen verlieren, dass es sich hier um ein Gesamtpaket handelt, bei dem es keine „Rosenpickerei“ geben kann. Vielmehr wird man das Vorhaben insgesamt mittragen oder ablehnen müssen.

Insofern wird auch dieses Thema letztlich Teil eines Gesamtpaketes sein, das eine gewisse Richtungsweisung beinhaltet, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang u. a. die Kofinanzierung zu erfolgen hat. Natürlich kann man sich diesbezüglich mehr oder weniger wünschen, muss aber seine Wünsche in das Gesamtbild einordnen.

Unseren bisherigen Erkenntnissen nach bemisst sich die Verteilung der Bundesmittel zunächst nach den tatsächlichen Gewerbesteuerausfällen. Man könnte sicherlich auch andere Vorstellungen zur Verteilung verfolgen, aber derzeit plant der Bund, die Gewerbesteuerausfälle jedes Landes zu betrachten. Dies entspricht nicht den üblichen Verteilungsmechanismen - beispielsweise bei der Umsatzsteuer. Der Bund hat aber ausdrücklich nicht vor, so zu verfahren wie bei der Umsatzsteuer, sondern orientiert sich, wie gesagt, an den tatsächlichen Gewerbesteuerausfällen im jeweiligen Bundesland.

Das hat - ohne den Verhandlungen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden vorgreifen zu können - natürlich eine gewisse präjudizierende Wirkung mit Blick darauf, wie man in Niedersachsen verfährt. Wenn die Länder die Bundesmittel gemessen an den tatsächlichen Gewerbesteuerausfällen erhielten und dann auf Landesebene nach einem völlig anderen Verteilungsmechanismus vorgehen, bräuhete es dafür gute Gründe. Die kann es zwar geben - das will ich nicht ausschließen -, aber naheliegender wäre es zunächst, den gleichen Weg auch in Niedersachsen zu verfolgen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Einen Hinweis zu diesem Thema: Meinem Verständnis nach wird es hin-

sichtlich des Verfahrens zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle der Kommunen eine gesetzliche Regelung geben, die in Bundestag und Bundesrat beschlossen wird. Diese legt den Bundesanteil und gleichzeitig - im Beteiligungsverfahren - die Kofinanzierung fest. Es gibt dabei also keinen Spielraum für eine andere Berechnungsgrundlage, sondern diese wird gesetzlich festgelegt.

(Christian Grascha [FDP]: Dann bedarf es keiner Gespräche mit den Kommunen?)

- Es gibt bereits öffentliche Verlautbarungen, dass Gespräche mit den Kommunen stattfinden und auch notwendig sind - auch über die Frage der Gewerbesteuerausfälle hinaus, beispielsweise was die Kosten angeht, die momentan Corona-bedingt auf der kommunalen Ebene entstehen. Als Beispiel sind die Ausfälle bei den Kita-Gebühren bei gleichzeitig weiterlaufenden Personalkosten und Ähnliches zu nennen.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung. Der Wunsch, dass die Landesregierung heute zu diesem Thema vorträgt, ist nachvollziehbar, wenngleich sich zeigt, dass der Zeitpunkt eigentlich noch nicht der richtige ist. Wir sind gespannt, was in der nächsten Woche vgetragen werden wird, wenn einige Punkte ein wenig konkreter sind.

Trotzdem kann schon heute deutlich festgestellt werden, dass die bisherigen Entwicklungen für Niedersachsen, für unsere Kommunen, für die Wirtschaft als sehr positiv zu bewerten sind.

Mich interessiert, wie die Landesregierung das Konjunkturpaket in seiner derzeitigen Form, insbesondere was unser Land angeht, bewertet.

MR **Soppe** (MF): Eine Bewertung kann der Minister - auch kraft Amtes - sicherlich besser vornehmen als ich. Es ist aber durchaus so, dass die Landesregierung das Vorhaben der Bundesregierung, das viele wichtige Aspekte enthält, begrüßt.

Ein relativ großer Teil dessen umfasst steuerliche Maßnahmen, was im Vorfeld nicht unbedingt zu erwarten gewesen war - dies konnte man auch der Presseberichterstattung entnehmen. Diese steuerlichen Maßnahmen führen zu einem gewissen Nachjustierungsbedarf auf Landesebene, was aber mit Blick auf die Gesamtwirkung für den Landeshaushalt keine entscheidende Rolle spielt, weil Kofinanzierungsbedarfe auch anderweitig entstehen.

Sicherlich deutlich positiv zu bewerten ist die Erhöhung bei der Übernahme der KdU-Leistungen. Diese wurde von den kommunalen Spitzenverbänden bereits in der ersten Besprechung einhellig begrüßt. Dabei wurde deutlich gemacht, dass sie viele Probleme, die im Moment in den Kommunen bestehen, abmildern wird. Auch zu begrüßen ist die Zusage des Bundes, diese Leistungen dauerhaft zu erhöhen, sodass diese Maßnahme perspektivisch zu einer strukturellen Entlastung führen wird.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Ein weiterer Punkt, der mich interessiert, sind die Soforthilfen für unsere Wirtschaft. Ist hierbei auch eine Kofinanzierung durch das Land geplant? Wenn das nicht der Fall ist: Wie soll dieses Soforthilfeprogramm aussehen, und wie erfolgt bei diesem Programm die Verteilung an die einzelnen Bundesländer?

MR **Soppe** (MF): Das ist laut meinen Unterlagen ein Baustein, zu dem wir noch ziemlich wenige Erkenntnisse haben. Es wird sich erst noch konkretisieren, was der Bund diesbezüglich vorhat, wie viel davon tatsächlich in Niedersachsen ankommen wird und welche Kofinanzierungsbedarfe das noch auslösen wird.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Sie sagten, die von Ihnen genannten Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum zwischen 2020 und 2024. Gilt das auch für die 321 Mio. Euro bei den Kosten der Unterkunft, oder ist das eine jährliche Entlastung?

MR **Soppe** (MF): Das ist die Jahreswirkung.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Auch von mir vielen Dank für die Unterrichtung, Herr Soppe. Ich bitte um Verständnis dafür, dass unsere Fraktion die Unterrichtung bereits für heute beantragt hat; denn wir brauchen die Zahlen, auch wenn sie zum Teil noch unter Vorbehalt stehen, für unsere Beratungen in der Fraktion, um einschätzen zu können, wie sich das Konjunkturpaket der Bundesregierung auswirken wird.

Herr Soppe, Sie sagten, den Ausfall in Höhe von 1,4 Mrd. Euro erwarteten Sie für 2020 bis 2024, und die Kompensation der Umsatzsteuerausfälle in Höhe von ca. 840 Mio. Euro durch Bund bzw. Land sei dabei schon eingerechnet. Ist berücksichtigt worden, dass die Umsatzsteuersenkung nur temporär - für sechs Monate - gilt?

MR **Soppe** (MF): Die Senkung der Mehrwertsteuersätze wird sich kassenmäßig in zwei Haushalts-

jahren niederschlagen. Zwar gilt sie nur vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020, aber das System von Umsatzsteuervoranmeldung und Jahresanmeldungen führt dazu, dass ein Teil der erwarteten kassenmäßigen Wirkung erst im Jahr 2021 eintreten wird.

Das führt zu folgenden Zahlen: Wir rechnen mit Mindereinnahmen aus der Mehrwertsteuersatzsenkung für das Land - grob gerundet - von 550 Mio. Euro in diesem Jahr und von 280 Mio. Euro im nächsten Jahr.

Der Bund hat in seinem Gesetzentwurf, der am 12. Juni vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, für das Jahr 2020 eine Kompensation mit einem konkreten Betrag vorgesehen, den wir herunterbrechen können, sodass für das Jahr 2020 der Effekt auf null gestellt wird. Mit dieser Nullstellung haben wir ihn sozusagen mitgerechnet.

Es gibt zwar die politische Aussage, für das Jahr 2021 nachzusteuern, aber bisher kein Gesetzgebungsvorhaben dazu - im Gesetzentwurf des Bundes ist das bisher nicht enthalten. Da wir diese politische Aussage - verbunden mit der Absicht, den Sachverhalt im Arbeitskreis Steuerschätzung noch einmal genau zu prüfen - nicht monetär bewerten können, haben wir keine entsprechende Entlastung durch den Bund für das Jahr 2021 mitgerechnet.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Welche Erwartungen hat man in Bezug auf die Entwicklung des BIP für den Fall, dass das Konjunkturpaket die Erwartungen erfüllt und wesentliche wirtschaftliche Impulse auslöst?

MR **Soppe** (MF): Es gibt zwar Erwartungen seitens der Bundesregierung, wie sich das BIP entwickelt, ich habe aber nicht wahrgenommen, dass die Bundesregierung eine Prognoserechnung zu den Auswirkungen des Konjunkturpakets und seiner Maßnahmen auf das BIP angestellt hätte. Ich bin auch nicht sicher, ob solche Szenarioberechnungen überhaupt zu seriösen Ergebnissen führen würden.

Meiner Kenntnis nach rechnet der Bund mit seinen gesamtwirtschaftlichen Prognosen, die das Konjunkturpaket nicht berücksichtigen. Dieses soll ja dazu dienen, dass die negativen Erwartungen in der Realität möglichst nicht oder nicht in diesem Ausmaß eintreten.

Tagesordnungspunkt 6:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** verständigte sich vor dem Hintergrund des angekündigten 2. Nachtragshaushaltsplanentwurfs 2020 darauf, am 26. Juni und am 3. Juli 2020 jeweils eine zusätzliche Sitzung durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

direkt überwiesen am 14.05.2020

federführend: AfLuS

mitberatend: AfRuV, AfELuV, AfSGuG, AfUEBuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Mitberatung

Beratungsgrundlagen: Vorlagen 35 (Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu den Artikeln 7 bis 13, 16/1 und 17 des Gesetzentwurfs) und 39 (Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU)

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, dass der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung seine Mitberatung - anders als ursprünglich geplant - in seiner heutigen Sitzung noch nicht abschlossen habe. Denn am heutigen Morgen seien noch vier Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf verteilt worden, über die der Sozialausschuss in der kommenden Woche beraten wolle.

Vor diesem Hintergrund könne auch der federführende Innenausschuss nicht mehr an seinem ursprünglich vorgesehenen Zeitplan festhalten. Deshalb könne der Gesetzentwurf auch noch nicht im Juni/Juli-Plenum beschlossen werden, sondern voraussichtlich erst in dem für den 15. Juli 2020 vorgesehenen Sonderplenum.

Die finanziellen Auswirkungen und Kosten seien in der Begründung zum Gesetzentwurf auf den Seiten 17 bis 19 dargestellt.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes seien zu zwei Punkten ergänzende Hinweise zu geben.

Der erste Hinweis beziehe sich auf **Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes**. Denn in dem diesbezüglichen Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (Vorlage 39) sei in einem neuen § 7 b die Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen wegen

der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorgesehen. Gemäß Artikel 68 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung dürfe der Landtag nur dann Maßnahmen mit Auswirkungen auf einen bereits verabschiedeten Haushaltsplan beschließen, wenn gleichzeitig die notwendige Deckung geschaffen werde. Dazu, ob die Deckung im Haushalt in diesem Fall gegeben sei, könne der GBD aber gegenwärtig noch keine Aussage treffen, da der Änderungsvorschlag erst am heutigen Morgen eingegangen sei und keine Ausführungen zur Kostendeckung enthalte.

Der zweite Hinweis beziehe sich auf **Artikel 7 - Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes**. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe in der Vorlage 35 auf den Seiten 15 ff. mit dem Innenministerium abgestimmte Vorschläge zu § 31 - Kostenträger - Abs. 3 unterbreitet.

In den Sätzen 1 und 2 gehe es um die Förderung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Katastrophenbekämpfung sowie die Beschaffung von Fahrzeugen. Zu dem neuen Satz 2 habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgeschlagen, den Vorbehalt „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ einzufügen. Denn nach Mitteilung des MI sei mit dieser Regelung kein Anspruch verbunden, sondern es sollten nur Anschaffungen getätigt werden, für die das MI bereits über die entsprechenden Haushaltsmittel verfüge.

Der schon im bisherigen Recht enthaltene Satz 3, dass bei Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes das Land den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Bekämpfung gewähre, habe den Vorbehalt „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ schon in der Vergangenheit nicht enthalten. Diese Regelung werde nun um den neuen Begriff der „außergewöhnlichen Ereignisse“ unterhalb der Katastrophenschwelle erweitert. Auch hierbei solle das Land, wenn diese ein ungewöhnliches Ausmaß erreichten, Zuwendungen zu den Kosten der Bekämpfung gewähren. Da auch hier der Vorbehalt „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ nicht bestehe, entstehe an dieser Stelle eine Anspruchsregelung.

Das Gleiche gelte für Satz 4, wonach in bestimmten Bezirken das Land die Kosten der Bekämpfung der Katastrophe oder des außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite vollständig trage. Diese neue Regelung sei ebenfalls als Anspruchsregelung formuliert, für deren Erfüllung der Haushaltsgesetzgeber grundsätzlich

Mittel bereitstellen müsse, die bisher im Haushalt nicht abgebildet seien, wenngleich sich die konkrete Höhe wiederum nach allgemeinem Haushaltsrecht gemäß §§ 23 und 44 der LHO richte. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst könne nicht sicher sagen, ob hier die entsprechende Deckung gemäß Artikel 68 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung gegeben sei. Auch das MI sei sich diesbezüglich nicht sicher, weil - dies sei plausibel dargelegt worden - es nicht wisse, ob ein solches Ereignis eintrete und, falls ja, welche Kosten in diesem Zusammenhang entstünden. Das lasse sich an dieser Stelle nicht berechnen, und dementsprechend lasse sich im Vorhinein nicht abschließend festlegen, wie hoch die notwendige Deckung sein müsse. Darauf wolle der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zumindest hinweisen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) erkundigte sich mit Blick auf die geplante Regelung, dass das Land die Kosten der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite vollständig tragen solle, welche Kosten damit konkret gemeint seien. Seiner, Wenzels, Kenntnis nach trage das Land z. B. im Fall eines Hochwassers die Kosten für Personal oder für die Beschaffung von Sandsäcken oder Geräten, aber nicht für Schäden, die Dritten entstünden.

RD **Temmler** (MI) führte aus, die Regelung in Artikel 7 - Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes - § 31 - Kostenträger - Abs. 3 beziehe sich ausschließlich auf Ereignisse innerhalb einer Pandemiesituation im Rahmen des sogenannten Corona-Bündelungsgesetzes.

Auch bisher sei im Gesetz geregelt gewesen, dass das Land bei verschiedenen Einsatzszenarien Zuwendungen für besondere, außergewöhnliche Schadens- oder Katastrophenlagen gewähren könne. Die Geltung dieser Regelungen solle nun auf „außergewöhnliche Ereignisse“ ausgeweitet werden, aber auch dies nur im Rahmen der Pandemiesituation.

In Satz 4 gehe es darum, dass - bei einer entsprechenden Feststellung des Landes - bei einem außergewöhnlichen Ereignis von landesweiter Tragweite das Land in bestimmten Bezirken - in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die Katastrophenschutzbehörden seien - die Kosten der Bekämpfung dieses Ereignisses tragen könne.

Die Übernahme der Kosten betreffe die einsatzbedingten Kosten, also nicht der Kosten, die Dritten aufgrund von Schäden entstanden seien - wie beispielsweise beim Hochwasser der Wiederaufbau eines Hauses.

Die bisherige Regelung sehe vor, dass bei der Feststellung eines örtlichen Katastrophenfalls oder außergewöhnlichen Ereignisses ungewöhnlichen Ausmaßes seitens der Landesregierung 75 % der Einsatzkosten des jeweils betroffenen Bezirks übernommen werden könnten. Alle weiteren Kosten, vor allem die im Zusammenhang mit der Zuführung weiterer Einheiten entstehenden - diese seien in der Regel nicht unerheblich, wenn ein Landkreis betroffen sei und fünf, sechs oder sieben andere Landkreise im Rahmen der sogenannten überörtlichen Hilfe Unterstützung leisteten -, seien auch bisher vom Land zu tragen gewesen, weil es die überörtliche Hilfe anordne.

In der Tat könne das MI aber nicht absehen, ob und, wenn ja, in welchem Ausmaß eine solche Lage eintrete und welche kostenmäßigen Auswirkungen sie haben werde. Das sei auch mit Blick auf die bisherigen Regelungen schon nicht möglich gewesen. Die Kosten könnten an der Stelle also nicht beziffert werden. Im besten Fall - nämlich dann, wenn kein solches Ereignis eintrete - betrügen sie null.

Abg. **Frank Henning** (SPD) schlug angesichts der Tatsache, dass sowohl der mitberatende Sozialausschuss als auch der federführende Innenausschuss ihre Beratungen frühestens in der nächsten Woche abschließen würden, zum Verfahren vor, die Mitberatung im Haushaltsausschuss ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen, damit zunächst noch geklärt werden könne, ob der Änderungsvorschlag in der Vorlage 39 zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Haushalt gedeckt sei.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Mitberatung in einer seiner nächsten Sitzungen fortsetzen.

Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer

92. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
Mittwoch, den 17. Juni 2020, 10.15 Uhr

N a m e	Amtsbezeichnung	Dienststelle
Eintragungen bitte in Blockschrift		
Zummach	ORR'in	MS
Büthe	BAR	MU
Dietzschmidt	Psych. Direktor	MJ
BECKER	AR	MS
Bräus	NR	MF
Weddy	RD	HE
Roll	NR	MF
Lange	LHR'in	MWK
Bohls	MR	MK
Patzke	Ref. Leiterin	MWK
Chen	MM	MWK
Schulz	Bericht/M	MWK
Goppe		MF
Harkmann		REF
Bohls		
Fr. Patzke		MWK

(Andere Sitzungsteilnehmer)